



Bebauungsplan Nr. 325

"Uerdinger Straße / Mühlenstraße"

(im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

in Meerbusch Lank-Latum



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur

Artenschutzprüfung (ASP)

Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP - Stufe I)

LESEFASSUNG für Stadt Meerbusch / Rhein-Kreis Neuss (UNB)

(Foto Deckblatt: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, März 2021)

Auftraggeber: **Wilma Wohnen Rheinland Projekte GmbH**

Pempelfurtstraße 1
40 880 Ratingen



aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Bearbeiter:

*Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Christoph Ibach
M.Sc. Biologie Dr. Claudia Normann-Bruckner*

Stand: 16. Juli 2021 (Fortschreibung der Fassung v. 29. März 2021)
Erläuterungsbericht bestehend aus insgesamt 46 Seiten.

Inhalt

1	Einleitung	5
2	Rechtliche Grundlagen	7
3	Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens	10
3.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes	10
3.2	Fotodokumentation	14
3.2.1	Gelände Autohaus	14
3.2.2	Obstwiese / Schafweide	14
3.2.3	Bestandsgebäude	17
3.2.4	Sonstige Grünflächen.....	18
3.2.5	Gebäudekomplex – Alte Backsteingebäude	19
4	Methoden	24
5	Wirkfaktoren	25
6	Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten	26
6.1	Säugetiere (Mammalia, Chiroptera).....	26
6.1.1	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Biber	27
6.1.2	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Fledermäuse.....	28
6.2	Vögel (Aves)	30
6.2.1	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Vögel	35
6.3	Amphibien (Amphibia)	36
6.3.1	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Amphibien.....	37
6.4	Reptilien (Reptilia)	38
6.4.1	Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Reptilien	39
6.5	Insekten (Lepidoptera, Aculeata).....	40
6.5.1	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	40
6.5.2	Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Wildbienen.....	42
7	Zusammenfassung/Weitere Untersuchungen	43
8	Literatur	44

Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

Tabellen

Tabelle 1:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 07/2021) ..26
Tabelle 2:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel ((MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 07/2021)30
Tabelle 3:	Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien ((MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 07/2021)..36

Luftbilder

Luftbild 1:	Übersicht über das Plangebiet (rote Umrandung) mit der aktuellen Bebauung sowie der Schafweide und sonstigen Garten und Grünflächen (Quelle: www.uvo.nrw.de, Stand 22.03.2021). 10
Luftbild 2:	Übersicht über die verschiedenen Teilbereiche des Plangebiets (Blick von Norden!) (Quelle: Wilma 2021)..... 13

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des Untersuchungsgebiets (rote Markierung) in Meerbusch Lank-Latum mit den umliegenden Schutzgebieten und einer Auswahl geschützter Landschaftsbestandteile und geschützten Alleeen (Quelle: www.uvo.nrw.de, Stand 22.01.2021)..... 5
Abbildung 2:	Erschließungsplanung (Büro bPlan, Essen / Stand 07. Juli 2021). 6

Fotos

	(Quelle: NORMANN, März 2021)	
Foto 1:	Blick von Norden auf das Gelände des Autohauses. 14	
Foto 2:	Schornstein aus Backstein an dem Gebäude des Autohauses. 14	
Foto 3:	Blick vom Autohaus auf die durch Schafe beweidete Obstwiese 14	
Foto 4:	Schafstall auf der Obstwiese. Dieser bot kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, aber ein Potenzial für in Nischen brütende Singvogelarten. 14	
Foto 5:	Birnbaum mit Baumhöhlen. 15	
Foto 6:	Eine der Höhlungen am Stamm zeigt durch die gefundenen Kotspuren die Nutzung durch eine Singvogelart als Schlafhöhle an. Durch die Ausfaltung von mindestens 80 cm nach oben besteht außerdem Quartierpotenzial für Fledermäuse. 15	
Foto 7:	Weitere für Fledermäuse nutzbare Baumhöhle in der Kronenbasis. 15	
Foto 8:	Alter Birnbaum mit Höhlungen. 15	
Foto 9:	Baumhöhlen an dem alten Birnbaum. Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel wurden nicht festgestellt. 15	
Foto 10:	Durch eine die Ausfaltung nach oben besteht Quartierpotenzial für Fledermäuse. 15	
Foto 11:	Blick auf die nördliche Grundstücksgrenze mit dichter Brombeerhecke und adultem Efeubewuchs an einem abgestorbenen Obstbaum. 16	
Foto 12:	Dichte Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze mit hohem Wert für zahlreiche Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat sowie für Fledermäuse als Jagdhabitat. 16	
Foto 13:	In der Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze stockt eine kapitale, solitär stehende Stiel-Eiche. 16	
Foto 14:	Blick in den Kronenbereich mit Efeubewuchs und Totholz. Baumhöhlen wurden von der westlichen Seite aus nicht registriert. Eine Überprüfung von der östlichen Seite konnte noch nicht vorgenommen werden. 16	
Foto 15:	Die Obstwiese wird lediglich durch drei Kamerunschafe beweidet. 16	
Foto 16:	Bestandsgebäude: Wohnhaus der Fam. Kothes. Diese ist von der Überplanung nicht betroffen. 17	
Foto 17:	Hühnerhaltung zwischen dem Wohnhaus der Fam. Kothes und einem weiteren kleinen Wohnhaus östlich daran angrenzend. 17	
Foto 18:	Blick in den Zier- und Nutzgarten des Bestandsgebäudes. 17	
Foto 19:	Kleines Wohnhaus mit Garten im Zentrum des Plangebiets 18	
Foto 20:	Blick auf Wiesenstreifen mit Apfelbäumen und zwei Birken südlich der Obstwiese / Schafweide. 18	

Foto 21:	Blick Richtung Norden von dem Wiesenstreifen auf die Obstwiese. Diese werden durch eine dichte Weißdornhecke voneinander abgegrenzt. Auch hier besteht Potenzial als Brutplatz für einige Heckenbrüter.....	18
Foto 22:	Blick auf Birken an der südöstlichen Grundstücksgrenze.....	18
Foto 23:	Südlicher Bereich des Plangebiets mit Garten- und Parkplatzflächen und einem überdachten Parkplatz an der südlichen Grundstücksgrenze	18
Foto 24:	Ruderaler Bereich einer Gartenfläche zwischen Bestandsgebäude und dem größeren Gebäudekomplex. Naturbelassene Wiesenflächen, wie diese, bieten samenfressenden Vogelarten, wie z. B. Sperlingen ein gutes Nahrungsangebot.	18
Foto 25:	Wohnhaus in der Uerdinger Straße 103.....	19
Foto 26:	Rückansicht des Wohnhauses Uerdinger Straße 103.....	19
Foto 27:	Wohnhaus i der Uerdinger Straße 105. Alle Wohnhäuser waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im März 2021 noch bewohnt.	19
Foto 28:	Alle Wohnhäuser weisen eine Unterkellerung auf. Eine Überprüfung auf Winterquartierspotenzial ist daher notwendig.	19
Foto 29:	Für Fledermäuse nutzbare Zugänge in eins der Wohnhäuser.	19
Foto 30:	Weiterer für Fledermäuse nutzbarer Zugang zum Dachbereich eines Wohnhauses.	19
Foto 31:	Überdachter Parkplatz an der südlichen Grundstücksgrenze.	20
Foto 32:	Alter Bunker an dem überdachten Parkplatz	20
Foto 33:	Die zahlreichen Querbalken bieten einigen Gebäudebrütern einen potenziellen Brutplatz.	20
Foto 34:	Links: Werkstatt; Rechts: Weitere alte Wirtschaftsgebäude.....	20
Foto 35:	Links: Ehemaliger Kuhstall mit Heuboden; Rechts An die Uerdinger Straße angrenzendes Wohnhaus.....	20
Foto 36:	Links: Wohnhaus Uerdinger Straße 107; Rechts: Weitere Wirtschaftsgebäude und Schuppen. ..	20
Foto 37:	Einige von vielen Einflugmöglichkeiten.....	21
Foto 38:	... für.....	21
Foto 39:	... gebäudebewohnende.....	21
Foto 40:	... Tierarten.....	21
Foto 41:	Potenziell für Fledermäuse und Vögel nutzbare Spalten an einer der Backsteinmauern.	22
Foto 41:	Blick in den ehemaligen Kuhstall.....	22
Foto 42:	Einflugmöglichkeit in die Scheune.....	22
Foto 43:	Kotspuren einer Schleiereule an einem Querbalken.	23
Foto 44:	Schleiereulen Gewölle unter eine Nische im Gebäudeinneren.	23
Foto 50:	Westliche Gebäudewand des Werkstattgebäudes mit einer Fortpflanzungsstätte von Wildbienen an einer witterungsgeschützten Stelle.....	41
Foto 51:	Durch Wildbienen angelegte Niströhren.....	41
Foto 52:	Detailaufnahme der Niströhren.	41



Abbildung 2: Erschließungsplanung (Büro bPlan, Essen / Stand 07. Juli 2021).

2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (Paragraf 44 BNatSchG, Artikel 12 FFH-RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (Paragrafen 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2016). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß Paragraf 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus Paragraf 44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (zum Beispiel im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß Paragraf 44 Absatz 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (zum Beispiel Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, [...]“

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, zum Beispiel infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (zum Beispiel dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (zum Beispiel durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

Gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...]“

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (zum Beispiel Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

Darüber hinaus ist es gemäß Paragraf 44 Absatz 1 Punkt 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut Paragraph 44 Absatz 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des Paragraph 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes



Luftbild 1: Übersicht über das Plangebiet (rote Umrandung) mit der aktuellen Bebauung sowie der Obstwiese/Schafweide und sonstigen Garten und Grünflächen
(Quelle: www.uvo.nrw.de, Stand 22.03.2021).

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Latum (Flur 003) und umfasst die Flurstücke 1166, 1167, 464, 463, 236, 1374, 1105, 237, 832, 830 und 827. Es wird im Westen von der Uerdinger Straße begrenzt. Im Norden grenzen das Gelände einer Tankstelle sowie die Wohnbebauung an der Gelleper Straße, im Osten die Wohnbebauung entlang der Mühlenstraße und im Süden die Wohnbebauung entlang der Wasserstraße und Alte Wasserstraße an.

In einem Radius von etwa einem Kilometer um das Plangebiet herum, jedoch nicht im Plangebiet selbst oder unmittelbar daran angrenzend, liegen mehrere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile (siehe auch Abbildung 1):

Westlich des Plangebiets, in einer Entfernung von ca. 340 m, befindet sich das NSG NE-007 „Die Buersbach“ sowie überlappend das FFH-Gebiet DE-4605-301 „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“. Darin eingebettet liegen der Biotopverbund VB-D-4606-014 „Bursbachaue“, das schutzwürdige Biotop BK-4605-031 sowie die §30/§42 Biototypen BT-4605-0036-2003 „Altwasser am Striebruchsbad“, BT-4605-0038-2003 „Wasserschwadentrücht am Bursbach“ und BT-4605-0037-2003 „Grauweidengebüsch am Bursbach“.

Im Westen und Süden befindet sich mit einer Mindestentfernung von ca. 410 m zum Plangebiet das LSG-4605-0001 „Ossum/Boesinghover Altstromrinne/Herrenbusch/Lanker Bruch und Lanker Busch“. Darin eingebettet liegen der Biotopverbund VB-D-4605-018 „Kulturlandschaft südlich des Latumer Bruches mit „Herrenbusch“ und das schutzwürdige Biotop BK-4605-0088 „Kulturlandschaft bei Lank-Latum“.

Des Weiteren befinden sich außerhalb von Schutzgebieten nördlich des Plangebiets in einer Entfernung von über 500 m das VB-D-4606-010 „Agrarlandschaft nordöstlich von Lank-Latum“, das BK-4606-0011 „Ahorn-Allee zwischen Lank-Latum und Gellep-Stratum bis zur Krefelder Stadtgrenze“ und das BK-4606-0012 „Kiesgruben am Großen Berg nördlich von Lank-Latum“. Westlich des Plangebiets liegt darüber hinaus das BK-4606-056 „Baggersee bei Lank-Latum“.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine ehemalige Hofstelle, die noch vor einigen Jahrzehnten am Ortsrand lag, mittlerweile jedoch vollständig von Bebauung umgeben ist und somit keinen Anschluss mehr an die freie Landschaft hat. Es lässt sich in unterschiedliche Bereiche gliedern.

Im Nordwesten befindet sich das Gelände eines Autohauses. Dieser Bereich ist größtenteils versiegelt. Nördlich der versiegelten Parkplatzflächen befindet sich eine Schotterfläche, die nur spärlich von Vegetation bewachsen ist. Das Gebäude des Autohauses bietet aufgrund seiner glatten Fassaden nur ein sehr geringes Potenzial für gebäudebewohnende Tierarten. Einzig an einem ca. 5 m hohen Schornstein aus Backstein lässt sich eine Nutzung durch Vögel und Fledermäuse nicht ausschließen.

Östlich an das Autohaus schließt sich eine Obstwiese mit extensiver Schafbeweidung an. Das einzige Gebäude in diesem Bereich ist der Schafstall. Dieser bietet nur ein sehr geringes Potenzial für Gebäudebrüter. Von den Obstbäumen (Kirsche (*Prunus avium*), Apfel (*Malus domestica*), Birne (*Pyrus communis*), Pflaume (*Prunus domestica*)) weisen nur wenige Baumhöhlen auf, die jedoch z. T. sowohl für Vögel als auch für Fledermäuse eine Eignung besitzen. Eingestreut in die verschiedenen Grasarten der Fettwiese befinden sich auch krautige Pflanzen (u. a. Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Hornkraut (*Cerastium sp.*), Frühjahrs-Hungerblümchen (*Draba verna*), Purpurnessel (*Lamium purpureum*), Taubnessel (*Lamium album*), Vogelmiere (*Stellaria media*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ampfer (*Rumex sp.*) und Brennnessel (*Urtica dioica*)). An der Grenze zur nordöstlich und östlich anschließenden Bebauung befinden sich dichte, teils mehrreihige und bis zu 5 m hohe Hecken, die überwiegend aus heimischen Gehölzen zusammengesetzt sind (u. a. Schlehe (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus sp.*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eibe (*Taxus baccata*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Efeu (*Hedera helix*), Holunder (*Sambucus nigra*), Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*)) und zusätzlich durch dort abgelegte, abgestorbene

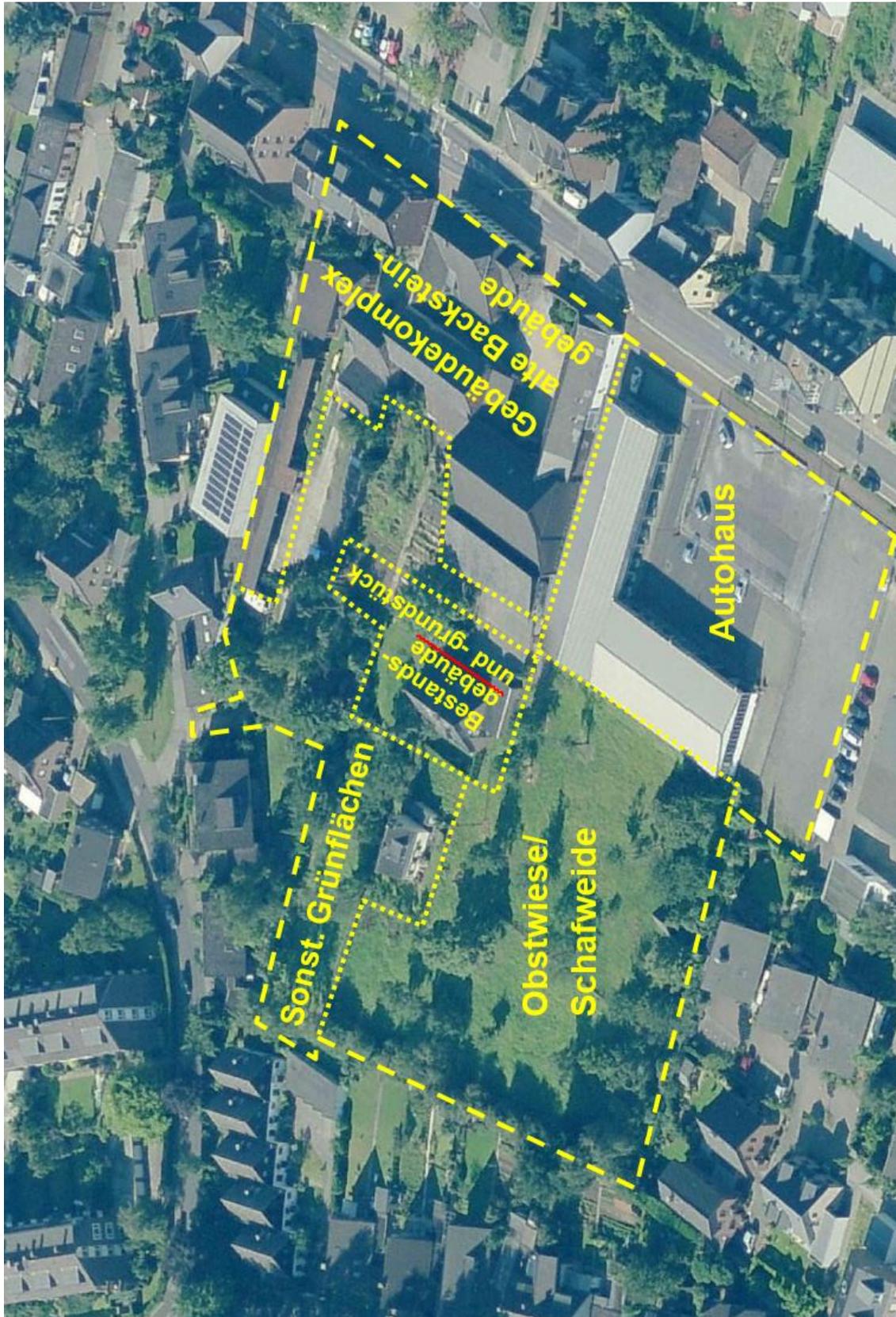
Birken aufgewertet werden. Der gesamte Bereich weist einen hohen Wert für zahlreiche Vogel- und Insektenarten und somit auch als Nahrungshabitat für verschiedene Fledermausarten auf. Auch ist das Störungspotenzial in diesem Bereich gering, da keine Zugänglichkeit von außen besteht und die Beweidung lediglich durch drei Kamerunschafe geschieht. In der Hecke wurde im Verlauf der Ortsbegehung eine Gruppe von mindestens 20 Haussperlingen (*Passer domesticus*) nachgewiesen.

Im Zentrum des Geländes befindet sich das Wohnhaus der Familie Kothes (Bestandsgebäude) mit dem umgebenden Gartengrundstück, welches zurzeit neben einem Ziergarten auch einen großen Nutzgarten beherbergt. In unmittelbarer Nachbarschaft dazu befindet sich ein kleines, freistehendes Wohnhaus mit einem kleinen Garten.

Die weiteren Grünflächen bestehen aus einer extensiv gemähten Wiesenfläche südlich dieses Hauses, die eine vergleichbare Vegetationszusammensetzung wie die Obstwiese aufweist. Darüber hinaus wird dieser Bereich von weiteren Gartenflächen und einigen z. T. nur teilversiegelten Parkplatzflächen eingenommen. Eingestreut befinden sich in diesem Bereich weitere Einzelbäume verschiedener Nadel- und Laubbaumarten, wie Kultur-Apfel (eine davon mit kleineren Höhlungen), Birke (*Betula pendula*), Zeder (*Cedrus atlantica*, *Glauca*'), Walnuss (*Juglans regia*), Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*), Marone (*Castanea sativa*) und Nordmanntanne (*Abies nordmanniana*).

In den Bäumen wurden keine Großnester oder Horste gesichtet, obwohl durch das Begehungsdatum Anfang März 2021 (laubfreier Zustand) optimale Bedingungen für ihr Auffinden bestanden.

Im südwestlichen Bereich des Plangebiets liegt ein Gebäudekomplex aus alten Backsteingebäuden. Diese lassen sich unterscheiden in die an der Uerdinger Straße liegenden Mehrfamilienhäuser und ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude, wie Scheunen, Viehställe (nicht mehr als solche genutzt), Werkstätten und Schuppen. Alle Gebäude in diesem Bereich weisen ein z. T. sehr hohes Potenzial für gebäudebewohnende Tierarten auf. Details zur Beschreibung der Gebäude sind der Fotodokumentation zu entnehmen.



Luftbild 2: Übersicht über die verschiedenen Teilbereiche des Plangebiets (Blick von Norden!)
(Quelle: Wilma 2021).

3.2 **Fotodokumentation**

(Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH, März 2021)

3.2.1 Gelände Autohaus



Foto 1: Blick von Norden auf das Gelände des Autohauses.



Foto 2: Schornstein aus Backstein an dem Gebäude des Autohauses.

3.2.2 Obstwiese / Schafweide



Foto 3: Blick vom Autohaus auf die durch Schafe beweidete Obstwiese



Foto 4: Schafstall auf der Obstwiese. Dieser bot kein Quartierpotenzial für Fledermäuse, aber ein Potenzial für in Nischen brütende Singvogelarten.



Foto 5: Birnbaum mit Baumhöhlen.



Foto 6: Eine der Höhlungen am Stamm zeigt durch die gefundenen Kotspuren die Nutzung durch eine Singvogelart als Schlafhöhle an. Durch die Ausfaltung von mindestens 80 cm nach oben besteht außerdem Quartierpotenzial für Fledermäuse.



Foto 7: Weitere für Fledermäuse nutzbare Baumhöhle in der Kronenbasis.



Foto 8: Alter Birnbaum mit Höhlungen.



Foto 9: Baumhöhlen an dem alten Birnbaum. Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel wurden nicht festgestellt.



Foto 10: Durch eine die Ausfaltung nach oben besteht Quartierpotenzial für Fledermäuse.



Foto 11: Blick auf die nördliche Grundstücksgrenze mit dichter Brombeerhecke und adultem Efeubewuchs an einem abgestorbenen Obstbaum.



Foto 12: Dichte Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze mit hohem Wert für zahlreiche Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat sowie für Fledermäuse als Jagdhabitat.



Foto 13: In der Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze stockt eine kapitale, solitär stehende Stiel-Eiche.



Foto 14: Blick in den Kronenbereich mit Efeubewuchs und Totholz. Baumhöhlen wurden von der westlichen Seite aus nicht registriert. Eine Überprüfung von der östlichen Seite konnte noch nicht vorgenommen werden.



Foto 15: Die Obstwiese wird lediglich durch drei Kamerunschafe beweidet.

3.2.3 Bestandsgebäude



Foto 16: Bestandsgebäude: Wohnhaus der Fam. Kothes. Dieses ist von der Überplanung nicht betroffen.



Foto 17: Hühnerhaltung zwischen dem Wohnhaus der Fam. Kothes und einem weiteren kleinen Wohnhaus östlich daran angrenzend.



Foto 18: Blick in den Zier- und Nutzgarten des Bestandsgebäudes.

3.2.4 Sonstige Grünflächen



Foto 19: Kleines Wohnhaus mit Garten im Zentrum des Plangebiets



Foto 20: Blick auf Wiesenstreifen mit Apfelbäumen und zwei Birken südlich der Obstwiese / Schafweide.



Foto 21: Blick Richtung Norden von dem Wiesenstreifen auf die Obstwiese. Diese beiden Bereiche werden durch eine dichte Weißdornhecke voneinander abgegrenzt. Auch hier besteht Potenzial als Brutplatz für einige Heckenbrüter.



Foto 22: Blick auf die zwei Birken an der südöstlichen Grundstücksgrenze.



Foto 23: Südlicher Bereich des Plangebiets mit Garten- und Parkplatzflächen und einem überdachten Parkplatz an der südlichen Grundstücksgrenze.



Foto 24: „Ruderaler“ Bereich einer Gartenfläche zwischen Bestandsgebäude und dem größeren Gebäudekomplex. Extensiv gepflegte Wiesenflächen wie diese bieten samenfressenden Vogelarten, wie z.B. Sperlingen ein gutes Nahrungsangebot.

3.2.5 Gebäudekomplex – Alte Backsteingebäude



Foto 25: Wohnhaus Uerdinger Straße 103.



Foto 26: Rückansicht des Wohnhauses Uerdinger Straße 103



Foto 27: Wohnhaus Uerdinger Straße 105. Alle Wohnhäuser waren zum Zeitpunkt der Ortsbegehung im März 2021 noch bewohnt.



Foto 28: Alle Wohnhäuser weisen eine Unterkellerung auf. Eine Überprüfung auf Winterquartierpotenzial für Fledermäuse ist daher notwendig.



Foto 29: Für Fledermäuse nutzbare Zugänge in eines der Wohnhäuser.



Foto 30: Weiterer für Fledermäuse nutzbarer Zugang zum Dachbereich eines Wohnhauses.



Foto 31: Überdachter Parkplatz an der südlichen Grundstücksgrenze.



Foto 32: Alter Bunker an dem überdachten Parkplatz.

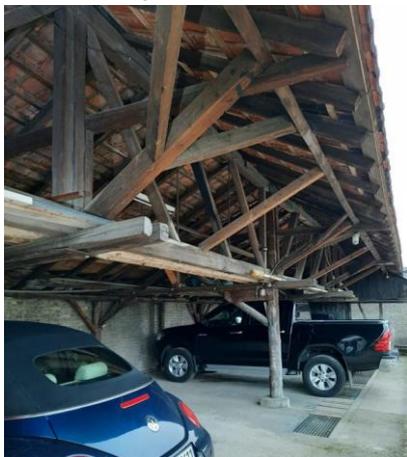


Foto 33: Die zahlreichen Querbalken bieten einigen Gebäudebrütern einen potenziellen Brutplatz.



Foto 34: Links: Werkstatt; Rechts: Weitere alte Wirtschaftsgebäude.



Foto 35: Links: Ehemaliger Kuhstall mit Heuboden;
Rechts: Nordseite des Wohnhauses Uerdinger
Straße 105.



Foto 36: Links: Wohnhaus Uerdinger Straße 107;
Rechts: Weitere Wirtschaftsgebäude und Schuppen.



Foto 37: Einige von vielen Einflugmöglichkeiten...



Foto 38: ... für...



Foto 39: ... gebäudebewohnende...



Foto 40: ... Tierarten.



Foto 41: Potenziell für Fledermäuse und Vögel nutzbare Spalten an einer der Backsteinmauern.



Foto 42: Blick in den ehemaligen Kuhstall.



Foto 43: Einflugmöglichkeit in die Scheune



Foto 44: Kots Spuren einer Schleiereule an einem Querbalken.



Foto 45: Schleiereulen Gewölle unter eine Nische im Gebäudeinneren.

4 Methoden

Das vorliegende Artenschutzgutachten basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherchen auf dem Ergebnis einer Ortsbegehung am 08. März 2021 mit einer Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie der Einschätzung des Biotopotenzials durch die Verfasser.

Die Abfrage des Fundortkatasters des LANUV www.lanuv.nrw.de ergab keine weiteren Hinweise auf Fundorte planungsrelevanter Arten oder sonstige artenschutzrechtlich zu berücksichtigende Besonderheiten im Bereich des Plangebiets.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4606-3 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Anhand dessen wurde das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten ermittelt.

Gezielte Kartierungen und Abfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde oder örtlich ansässigen Naturschutzorganisationen erfolgten bislang nicht.

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft und eine erste Einschätzung der möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten vorgenommen.

5 Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren

Bautätigkeiten gehen in der Regel einher mit erhöhtem Kraftfahrzeug- und Personenverkehr, Baufeldräumung mit Baumfällungen, Abbruch von Gebäuden, Rückbau von versiegelten Flächen, Geländeneivellierung, Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen, erhöhter Flächeninanspruchnahme durch Baunebenflächen, wie Arbeitsraum und Lagerflächen usw. Somit kann es zu erhöhten Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie zu Erschütterungen kommen. Diese Faktoren können zu einer erheblichen Störung von geschützten Arten v. a. während der Fortpflanzungszeit aber auch im Winterquartier führen. Außerdem kann es ganzjährig zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Tötung geschützter Arten (zum Beispiel Fledermäusen, sonstige Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien und Wildbienen) sowie insbesondere außerhalb der Winterzeit zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird es zu einer wesentlich höheren Flächeninanspruchnahme und somit Lebensraumverlusten kommen.

Des Weiteren kann es auch anlagebedingt, zum Beispiel durch neu errichtete Gebäude und Verkehrsflächen, zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen.

Eine dauerhafte Veränderung des Wasserhaushalts durch eine veränderte Ableitung des Niederschlagswassers oder infolge einer Geländeneivellierung kann sich negativ auf die Lebensräume planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auswirken.

Zu einem erhöhten Vogelschlagrisiko kann es anlagebedingt durch die Wahl von verglasten Balkonen, Carports und Wintergärten kommen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anthropogene Nutzung wird durch die Umsetzung der Planung im Vergleich zur aktuellen Nutzung stark zunehmen. Es wird somit voraussichtlich zu einer erhöhten Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung sowie Verkehr/Bewegung kommen. Dies kann zur Vergrämung und damit zu einem Lebensraumverlust für zahlreiche wildlebende Tierarten führen.

6 Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten

Das betrachtete Artenspektrum umfasst die Artengruppen Säugetiere Vögel, Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge. Darüber hinaus wurde im Verlauf der Begehung Hinweise auf geschützte Lebensstätten von Wildbienen gefunden.

6.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Das geplante Neubauvorhaben liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4606-3. Laut LANUV sind für diesen Bereich der Europäische Biber und drei Fledermausarten gemeldet.

Tabelle 1: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 07/2021)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2020)	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Anhang	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
<u>Nagetiere (Rodentia)</u>					
Europäischer Biber (<i>Castor fiber</i>)	G↑	V	3	II, IV	§§
<u>Fledertiere (Chiroptera)</u>					
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	G	V	R	IV	§§
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	G	*	R	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	G	*	*	IV	§§

Legende zur Tabelle Säugetiere

MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout – Tabelle / Legende: NORMANN, 2021, Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Biber

Der wichtigste Faktor für das Vorkommen des **Bibers** ist das Vorhandensein eines Gewässers, dessen direktes Umfeld die Tiere kaum verlassen. Bei der Wahl seines Wohngewässers ist der Biber nicht wählerisch, zumal er sich sein Umfeld nach seinen Wünschen gestalten kann. Rauschendes Wasser mögen die Tiere nicht, weshalb sie Abläufe von Gewässern oft auch unter großen Anstrengungen abzudichten versuchen. Biber sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktive Vegetarier, sie ernähren sich von krautigen Pflanzen, Blättern und Baumrinde.

Der Biber findet im Plangebiet keinen Lebensraum. Eine Beeinträchtigung des Bibers durch das projektierte Bauvorhaben kann sicher ausgeschlossen werden.

6.1.1 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Biber

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale Biberpopulation kann nach Ansicht der Verfasser sicher ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Alle in Tabelle 1 aufgeführten Fledermausarten können im Plangebiet zumindest durchfliegend erwartet werden. Siedlungen können durch Gebäude, Gärten, Grünanlagen und Gehölze wertvolle Habitate für Fledermäuse darstellen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit wäre insbesondere durch die Beseitigung von Quartieren gegeben.

Zwergfledermäuse sind typische Gebäudefledermäuse (KRAPP 2011, LANUV 2015). Sie kommen häufig im Siedlungsbereich vor, da Spalten an und in Gebäuden für diese Arten mögliche Quartiere darstellen können (KRAPP 2011, LFU 2008). Zwergfledermäuse nutzen gelegentlich auch Baumhöhlen als Quartier. **Breitflügel-fledermäuse** sind zwar nicht für dieses MTB gelistet, kommen aber in der Region regelmäßig im Siedlungsbereich vor. Sie stehen durch den zunehmenden Verlust von Gebäudequartieren und Nahrungshabitaten inzwischen sowohl landes- als auch bundesweit auf der Roten Liste der bedrohten Tierarten (RL Status Deutschland: 3, RL Status NRW: 2) und gehören wie alle in Deutschland heimischen Fledermäusen zu den streng geschützten Arten.

Es sind einige Gebäude und somit auch potenzielle Gebäudequartiere von der Planung betroffen. Nach der ersten Ortsbegehung im März 2021, bei der die Gebäude nur stichprobenhaft begutachtet werden konnten, kann eine Funktion als Einzel-, Wochenstuben- und Winterquartier für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Streuobstwiesen und Viehweiden stellen ein bevorzugtes Jagdhabitat von Breitflügel-fledermäusen dar. Dort erbeuten Sie vor allem Fliegen und Käfer. Es ist aber davon auszugehen, dass auch die übrigen Gartenflächen für beide Gebäudefledermäuse als wertvolle Nahrungshabitate fungieren.

Eine Betroffenheit beider Arten muss nach dem Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse angenommen werden.

Typische Waldfledermäuse und Bewohner von Quartieren an Bäumen, wie Baumhöhlen oder Spalten hinter abstehender Rinde, sind die Arten **Großer Abendsegler** und **Rauhautfledermaus**. Sie beziehen jedoch (gelegentlich) auch Quartiere an Gebäuden. Baumhöhlen an Bäumen sind im Bereich der Obstwiese vorhanden sein.

Als Jagdgebiete bevorzugen Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Die Rauhautfledermaus zeigt eine recht starke Bindung an Gewässer. Dort jagt sie kleine Fluginsekten wie Mücken und Köcherfliegen. Auch in (feuchten) Laubwäldern und Parklandschaften ist sie regelmäßig anzutreffen. Sie ist insbesondere zur Zugzeit im Spätsommer/Herbst im Plangebiet zu erwarten.

Aufgrund der Größe ihrer Jagdreviere (Abendsegler) und ihrer spezifischen Jagdgewohnheiten ist es unwahrscheinlich, dass essenzielle Jagdgebiete dieser Arten von der Planung betroffen sind.

Fledermäuse besitzen ein komplexes Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Diese Elemente sind durch verbindende Flugwege, den sog. Flugrouten miteinander vernetzt. Flugrouten befinden sich in der Regel entlang von linearen Verbundstrukturen, wie z. B. dem linienhaften Gehölzriegel an der östlichen Grundstücksgrenze. Je nach Fledermausart ist die Strukturbindung entlang von Leitstrukturen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Somit kann schon die Beleuchtung einer Leitlinienstruktur zur Aufgabe einer Flugroute führen.

Aufgrund der häufigen Unvollständigkeit der durch das LANUV bereitgestellten Listen zum Vorkommen planungsrelevanter Tierarten ist auch das Vorkommen weiterer Fledermausarten nicht grundsätzlich auszuschließen.

6.1.2 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Fledermäuse

Nach dem Ergebnis einer ersten Ortsbegehung des Plangebiets und der unmittelbar angrenzenden Flächen zur Einschätzung des Habitatpotenzials für die im MTB 4606-3 aufgeführten Fledermausarten lassen sich Vorkommen sowie bedeutende Funktionsräume von Fledermäusen aktuell nicht ausschließen.

Somit kann auch die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie im Hinblick auf die lokale Fledermausfauna bei einer Überplanung des Eingriffsbereichs aktuell nicht ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen wäre insbesondere durch die Zerstörung von Quartieren gegeben.

Für die Ermittlung der Betroffenheit der vorkommenden Fledermausarten sind aus gutachterlicher Sicht daher die folgenden vertiefenden Untersuchungen erforderlich:

1. Eingehende Inaugenscheinnahme aller betroffenen Gebäude von Innen und Außen im Hinblick auf das aktuelle Vorkommen von Fledermäusen sowie das Quartierpotenzial.
2. In Abhängigkeit von Punkt 1 Aktivitätskontrollen (Ein- und Ausflugkontrollen) von nicht einsehbaren Quartierstrukturen mit gleichzeitiger Ermittlung der Gesamtaktivität von Fledermäusen im Plangebiet (ggf. stichprobenhaft an separaten Terminen) sowie Kontrolle der potenziellen Baumhöhlenquartiere.

6.2 Vögel (Aves)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Laut LANUV sind 32 planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4606-3 nachgewiesen.

Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel ((MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 01/2021)

Art	Status Vorkommen	Erhaltungszu-stand in NRW ATL	Rote Liste Deutschland (2021)	Rote Liste NRW (2016)	VS-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	Brut	U	3	3	Art. 4(2)	§§
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Brut	U	3	3		§
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Brut	G	*	*	Anh. I	§§
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Brut	U↓	3	3		§
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	Brut	U	2	3		§
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Brut	U	V	3		§
Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>)	Brut	S	V	2	Art. 4(2)	§§
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Brut	S	*	2		§
Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)	Brut	S	2	2	Art. 4 (2)	§§
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Brut	U	3	3		§
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	Brut	U↓	3	2		§
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Brut	G	*	*		§§
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	Brut	U	3	3		§
Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)	Brut	U	*	3	Art. 4(2)	§
Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	Brut	S	V	1	Art. 4(2)	§
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Brut	U	V	3		§
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Brut	S	2	2		§
Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	Brut	G	*	S		§§
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	Brut	G	*	*	Anh. I	§§
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	Brut	G	*	*		§§
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Brut	U	3	3		§
Steinkauz (<i>Athene noctua</i>)	Brut	U	V	3		§§
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Rast/Winter	G	V	1	Art. 4(2)	§
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Brut	G	*	*	Art. 4(2)	§
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	Brut	G	*	V		§§
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Brut	S	2	2		§§
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Brut	U	V	2		§
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Brut	G	*	*		§§
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Brut	U	*	3		§§
Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)	Rast/Winter	G	*	-	Art. 4(2)	§§
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Brut	S	2	2	Art. 4(2)	§
Zwergsäger (<i>Mergellus albellus</i>)	Rast/Winter	G	-	-	Anh. I	§
Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)	Brut	G	*	*	Art. 4 (2)	§

Legende zur Tabelle Vögel			
MTB = Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000			
Rote Liste Status:			
0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
Status			
B = Brutvogel; R = Rastvogel			
Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz			
§ =	besonders geschützte Art		
§§ =	streng geschützte Art		
Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)			
S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

(Layout – Tabelle / Legende: NORMANN, 2021, Quelle – Schutzstatus: LANUV)

Bei der Ortsbegehung am 08. März 2021 wurden auf dem Gelände die folgenden Arten per Zufallssichtung nachgewiesen.

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Elster (*Pica pica*)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Es handelt sich dabei überwiegend um im urbanen Raum häufig anzutreffende Arten. Diese gehören zwar in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten, stehen jedoch wie alle europäischen Vogelarten unter dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG. Der Haussperling steht außerdem sowohl landes- als auch bundesweit auf der Vorwarnliste zur Roten Liste der bedrohten Tierarten.

Einige der in Tabelle 2 aufgelisteten Vogelarten sind (überwiegend) an Gewässerlebensräume gebunden und finden im Plangebiet keinen geeigneten Lebensraum. Zu diesen Arten zählen **Teichrohrsänger, Tafelente, Flussregenpfeifer, Zwergsäger, Zwergtaucher** und **Waldwasserläufer**.

Weitere Arten, die im weiträumig von städtischer Bebauung umschlossenen Plangebiet aufgrund seiner Habitatausstattung nicht zu erwarten sind, sind typische Vertreter der offenen und halboffenen Feldflur, die vorwiegend auf Äckern oder in anderen weiträumigen Offenlandhabitaten brüten. Darunter fallen **Steinkauz, Kuckuck, Feldlerche, Wiesenpieper, Wachtel, Feldschwirl, Rebhuhn** und **Kiebitz**. Eine Betroffenheit dieser Arten muss nicht angenommen werden.

Der **Kleinspecht** zeigt eine Präferenz für Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch in Siedlungsbereichen, wie zum Beispiel Parkanlagen oder Obstgärten. Er legt seine Brut- und Schlafhöhlen vorzugsweise in absterbendem oder totem Holz weichholziger Laubbaumarten, wie Pappel, Linde, Weide und Obstbäumen, an. An dem gut übersehbaren Baumbestand wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen von Kleinspechten gefunden. Von einer Betroffenheit dieser Art muss daher nicht ausgegangen werden.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen- und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Sie ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Als Lebensraum bevorzugt der **Pirol** lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder). Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 bis 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen (z.B. Eichen, Pappeln, Erlen) in bis zu 20 m Höhe angelegt. Er ist im Plangebiet nicht zu erwarten.

Eine Betroffenheit der in Tabelle 2 aufgeführten Greifvogelarten **Sperber, Mäusebussard, Baumfalke** und **Schwarzmilan** kann von vorneherein ausgeschlossen werden, da z. T. für sie wichtige Habitatelemente im Plangebiet fehlen. Darüber hinaus wurden keine Horste oder Großnester im Baumbestand des Plangebiets festgestellt. Aus diesem Grund kann auch ein Vorkommen der **Waldohreule** ausgeschlossen werden, die vorwiegend alte Krähen- und Elsternester zur Brut nutzt.

Als Nahrungsgäste sind die meisten der genannten Greifvogelarten auf der Untersuchungsfläche nicht auszuschließen. So tritt nach Aussage des Grundstückseigentümers Herrn Kothes durch die offene Hühnerhaltung auch regelmäßig der **Habicht** auf.

Gemessen an der Größe der Aktionsräume der vorkommenden Greifvogelarten und der umliegenden nutzbaren Flächen ist von einer artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheit dieser Artengruppe nicht auszugehen.

Im Gegensatz zu den übrigen Greifvogelarten brütet der **Turmfalke** auch regelmäßig in Nischen an Gebäuden. Bei der Ortsbegehung sind an den Gebäudenischen keine Kotspuren aufgefallen, die häufig auf einen Brutplatz des Turmfalken hinweisen. Da bislang nur eine oberflächliche Begutachtung der Gebäude erfolgte, kann ein Vorkommen des Turmfalken dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auch die **Schleiereule** zählt zu den Gebäudebrütern und nutzt Gebäudenischen oder Dachböden zur Jungenaufzucht, besonders in bäuerlichen Gehöften. Zur Nahrungssuche werden in der Regel Ackerflächen und Grünländer, insbesondere Weideland aufgesucht. Schleiereulen gelten als ausgesprochen reviertreu.

In einer stichprobenhaft begangenen Scheune wurden Kotspuren und Gewölle gefunden, die eindeutig einer Schleiereule zuzuordnen sind. Durch eine vertiefende Untersuchung ist zu klären, ob es sich dabei um einen Tageseinstand oder einen Nistplatz handelt. Von einer Nutzung der Obstwiese/Schafweide als Nahrungshabitat ist auszugehen.

Der **Waldkauz** ist zur Brut auf geeignete Baumhöhlen angewiesen. Er kommt vor allem in einer reichgegliederten bis parkartig aufgelockerten Landschaft mit Gehölzen, Äckern, Wiesen und eingestreuten Siedlungen und Gärten vor (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Außerdem besiedelt er zunehmend den urbanen Raum. Wichtige Habitatelemente bilden dort geschützte, störungsfreie Tagesruheplätze an Gebäuden oder in Nadelbäumen. Auch Brutplätze in und an Gebäuden (zum Beispiel Dachböden) kommen vor.

Potenziell kommen die alten landwirtschaftlichen Gebäude als Brutplatz und Tageseinstand für den Waldkauz infrage. Das gleichzeitig benachbarte Vorkommen von Schleiereule und Waldkauz ist aufgrund der interspezifischen Konkurrenz jedoch sehr unwahrscheinlich (GÖRNER 1991). Dennoch sollte im Rahmen der übrigen erforderlichen Untersuchungen auf Hinweise auf für ein Vorkommen des Waldkauzes geachtet werden.

Die Gebäudebrüter **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** kommen häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor. Mehlschwalbennester wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Somit kann eine Betroffenheit dieser Art ausgeschlossen werden. Rauchschwalben könnten potenziell in dem ehemaligen Viehstall oder den Scheunen brüten. Allerdings sind im Rahmen der Ortsbegehung nur wenige für Rauchschwalben geeignete Einflugmöglichkeiten aufgefallen. Konkrete Hinweise auf ein Vorkommen von Rauchschwalben ergaben sich bislang nicht. Dennoch sollten die ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäude im Rahmen der ohnehin erforderlichen Gebäudekontrollen auf mögliche Brutstätten von Rauchschwalben überprüft werden.

Ursprünglich war der **Bluthänfling** eine typische Vogelart der ländlichen Gebiete. Er bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. So wird er inzwischen selbst in Neubausiedlungen nachgewiesen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Vor allem die dichte, strukturreiche Hecke an der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze, sowie die extensiv

genutzte Weidefläche und weiteren Bereiche mit Ruderalvegetation ist ein Vorkommen und somit eine Betroffenheit dieser Art im Plangebiet nicht auszuschließen

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der **Girlitz** ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Auch sein Vorkommen lässt sich im Vorfeld nicht gänzlich ausschließen.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Aufgrund der Habitatausstattung des Plangebiets kann ein Vorkommen von Staren und somit eine Betroffenheit dieser Art nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der **Feldsperling**, als Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft, ist stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Er kommt aber auch im Bereich ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten, Brachflächen oder Parkanlagen vor. In innerstädtische Bereiche dringt er nur selten vor. Er ist vorwiegend Höhlenbrüter, kann aber auch Gebäudenischen, Nistkästen, dichte Hecken oder mit Efeu bewachsene Hauswände zur Brut nutzen, da er auch zur Anlage von Freinestern fähig ist. Zwar ist kolonieartiges Brüten typisch, es kommen aber auch Einzelbruten vor. Aufgrund der Habitatausstattung und Größe des Plangebiets ist ein Auftreten des Feldsperlings, trotz der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs, nicht gänzlich auszuschließen. Eine Kolonie von Haussperlingen wurde in der dichten Hecke an der östlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen. Feldsperlinge wurden darunter bislang nicht beobachtet. Allerdings kommen Feldsperlinge regelmäßig in Vergesellschaftung mit Haussperlingen vor, so dass dies nach Ansicht der Verfasser durch eine gezielte Brutvogelkartierung überprüft werden sollte.

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Brutvorkommen werden jedoch auch regelmäßig in augenscheinlich weniger optimalen Lebensräumen, wie z. B. Autobahnböschungen mit entsprechendem Gehölzbewuchs nachgewiesen. Aus diesem Grund ist ein Vorkommen der Nachtigall auf der Betrachtungsfläche im Vorfeld nicht gänzlich auszuschließen.

6.2.1 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Vögel

Nach dem Ergebnis einer ersten Ortsbegehung des Plangebiets und der unmittelbar angrenzenden Flächen zur Einschätzung des Habitatpotenzials für die im MTB 4606-3 aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten lässt sich das Vorkommen einiger Arten nicht sicher ausschließen. Dabei handelt es sich um die Arten Bluthänfling, Turmfalke, Rauchschwalbe, Nachtigall, Feldsperling, Girlitz, Waldkauz, Star und Schleiereule.

Somit kann die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie im Hinblick auf die lokale Avifauna bei einer Überplanung des Eingriffsbereichs aktuell nicht ausgeschlossen werden.

Eine mögliche Betroffenheit der vorkommenden Vogelarten kann nach Auffassung der Verfasser nur durch eine gezielte Kartierung abschließend beurteilt werden.

Erforderlicher Untersuchungsaufwand, angelehnt an das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring (MKULNV NRW 2017) und „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK, et. al. 2005):

- 5 morgendliche Begehungen im Zeitraum Anfang April bis Anfang Juni
- 4 nächtliche Begehungen im Zeitraum Mitte Februar bis Mitte Mai zur Erfassung von Eulen
- Die Gebäude sind im Rahmen der für die Artengruppe Fledermäuse durchzuführende Gebäudekontrolle auf mögliche Brutplätze gebäudebrütender Arten zu überprüfen.

6.3 Amphibien (Amphibia)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Laut LANUV sind für das MTB 4606-3 drei planungsrelevante Amphibienarten gemeldet.

Tabelle 3: Planungsrelevantes Artenspektrum - Amphibien ((MTB 4606-3, Quelle: LANUV; Stand 07/2021)

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2020)	Rote Liste NRW (2011)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	G	3	3	II, IV	§§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	S	3	1	IV	§§
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	U	2	3	IV	§§

Die **Kreuzkröte** ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam (MUNLV 2008, LANUV 2015). In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiher aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Maßgeblich ist die schnelle Erwärmung der Gewässer. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Die ausgedehnte Fortpflanzungsphase der Kreuzkröte reicht von Mitte April bis Mitte August.

Im Gegensatz zu anderen Molcharten verbringt der **Kammolch** einen großen Teil des Jahres im Wasser. Bei entsprechender Witterung wandert er bereits im Februar ins Gewässer ein und bleibt dort bis in den August. Das optimale Kammolchgewässer weist einen ausgeprägten Ufer- und Unterwasserbewuchs auf und ist frei von räuberischen Fischen. Wichtig sind eine gute Besonnung und ein reich gegliederter Gewässergrund. Der Landlebensraum befindet sich idealerweise in unmittelbarer Nachbarschaft der Laichgewässer und ist reich an Versteckmöglichkeiten unter Holz- oder Steinhaufen, im Wurzelbereich der Bäume oder auch in Kleinsäugerbauen.

Die **Knoblauchkröte** ist ein typischer Kulturfolger und besiedelt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete im Tiefland, kann aber auch im direkten Umfeld des Menschen auftreten (z.B. städtische Brachflächen, Gärten oder Abbaugelände). Sie gilt bundesweit als „gefährdet“, v.a. durch Verlust geeigneter Laichgewässer (z.B. aufgrund von Verfüllungen, Schadstoffeinträgen, Entwässerung, Änderung der Nutzung). Auch die zunehmende Zerschneidung der Lebensräume ist ein wichtiger Gefährdungsfaktor.

Vor allem aufgrund fehlender (temporärer) Gewässer und aufgrund ihrer isolierten Lage im Zentrum von Lank-Latum bietet die Betrachtungsfläche planungsrelevanten Amphibienarten keinen geeigneten Lebensraum. Ihr Vorkommen kann sicher ausgeschlossen werden.

Im FFH-Gebiet DE-4605-301 „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ befindet sich ein bedeutendes und das größte bekannte Vorkommen des Kammmolchs in Deutschland.

Von der Knoblauchkröte ist im gesamten Rhein-Kreis Neuss aktuell nur ein Vorkommen bekannt. Dieses Laichgewässer ist ein Kleinweiher und befindet sich an der Heidbergmühle in Lank-Latum. Dieses Vorkommen ist aufgrund der wenigen Vorkommen entlang der Rheinschiene von besonderer biogeografischer Bedeutung (LANUV 2016). Dort kommen auch die Arten Kreuzkröte und Kammmolch vor.

Häufige Arten wie die Erdkröte und der Grasfrosch könnten vereinzelt durchaus die Weide- und Gartenflächen als Landlebensraum nutzen. Fortpflanzungsbiotope sind aber auch für diese Arten nicht vorhanden. Somit ist nicht mit relevanten Beeinträchtigungen für die lokale Amphibienfauna zu rechnen.

6.3.1 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Amphibien

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale planungsrelevante und nicht planungsrelevante Amphibienpopulation muss nach Ansicht der Verfasser nicht angenommen werden.

6.4 Reptilien (Reptilia)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Laut LANUV sind für das MTB 4606-3 keine planungsrelevanten Reptilienarten gelistet. Aufgrund der häufig unvollständigen Listen des LANUV wird die Artengruppe Reptilien dennoch zumindest überschlägig betrachtet.

Der Betrachtungsraum stellt für planungsrelevante Reptilien keinen Lebensraum dar. Es sind weder trocken-warme Standorte noch sandige Flächen mit lockerem Gestein vorhanden, so dass ein Vorkommen von Zaun- oder Mauereidechsen nicht angenommen werden kann. Auch für die Schlingnatter sind keine Habitate vorhanden.

Die Blindschleiche, die allerdings keine planungsrelevante Art ist und zu den häufigen Arten gehört, kann im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. Die Blindschleiche gilt als Kulturfolgerin unter den heimischen Reptilienarten, die eine Vielzahl an Sekundärstandorten, selbst im innerstädtischen Bereich, besiedeln kann. Aufgrund des ursprünglich ländlichen Charakters des Plangebiets und der heute noch vorhandenen Streuobstwiese mit der ausgeprägten, randlichen Heckenstruktur und der naturnahen Gartenbereiche muss mit ihrem Vorkommen durchaus gerechnet werden.

Die Blindschleiche ist landes- und bundesweit in der Vorwarnliste zur Roten Liste der bedrohten Tierarten aufgeführt und gilt nach der Bundesartenschutzverordnung als besonders geschützte Art.

Es kann sowohl im Sommer als auch im Winter zur Tötung von Individuen durch Erdbauarbeiten und Rodungen kommen.

Zur Vermeidung des Eintritts artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Pkt. 1 sollten daher bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Dabei ist folgende Vorgehensweise einzuhalten:

Um die Tötung von Individuen in den Überwinterungsquartieren zu vermeiden, sollten Bodenerschließungsarbeiten mit Störwirkung auf tieferen Bodenschichten in der Zeit von Ende Oktober bis Anfang März nicht stattfinden.

In dieser Zeit sollte jedoch die Entfernung der oberflächlichen Vegetationsbestände stattfinden, um das Gelände für eine Besiedlung während der darauffolgenden Fortpflanzungszeit unattraktiv zu machen.

Zu Beginn der Aktivitätszeit (Mitte März/Anfang April) werden die Tiere größtenteils selbstständig das Gebiet verlassen und in umliegende geeignete Habitate ausweichen, die im Bereich der umliegenden Gärten vorhanden sind. Eingriffe in tiefere Bodenschichten sollten in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli stattfinden. Durch die Vergrämungswirkung der Bauarbeiten ist mit einer Wiederbesiedlung während der Bauphase nicht zu rechnen.

Alternativ könnte im Zusammenhang mit der Fledermaus- und Vogelkartierung auch eine Reptilienuntersuchung durchgeführt werden. Bei einem „Negativnachweis“ wären die o.g. Maßnahmen / Einschränkungen hinfällig.

6.4.1 Artenschutzrechtliches Fazit im Hinblick auf Reptilien

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilienarten im Plangebiet und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie durch die projektierte Baumaßnahme auf die lokale planungsrelevante Reptilienpopulation kann nach dem Ergebnis der Begehungen ausgeschlossen werden.

Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahme im Hinblick auf die lokale Blindschleichenpopulation lässt sich nach Ansicht der Verfasser durch die folgenden Maßnahmen vermeiden:

1. Bauzeitenregelung bei Baufeldräumung: Um eine Tötung von Individuen der Blindschleiche während der Fortpflanzungszeit zu vermeiden, ist die Baufeldräumung mit Rodung von Gehölzen und Entfernung sonstiger Vegetationsbestände in der Zeit vom 1. November bis 29. Februar vorzunehmen.
2. Bauzeitenregelung bei Erdbauarbeiten: Um eine Tötung von Individuen der Blindschleiche während der Überwinterungszeit zu vermeiden, sind Eingriffe in tiefere Bodenschichten im Zeitfenster von 1. April bis 31. Juli vorzunehmen.
3. Gutachterliche Planungsempfehlung zur Gestaltung der Außenanlagen: U.a. Erhalt der Heckenstruktur an der östlichen Plangebietsgrenze.

6.5 Insekten (Lepidoptera, Aculeata)

Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Als einzige planungsrelevante Insektenart ist im MTB 4606-3 der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling gelistet.

Art	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2011)	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Phengaris nausithous</i>)	S↑	V	2S	Anh. II, IV	§§

Typische Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche von Goldhafer- und Glatthaferwiesen sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern, Grabenränder, feuchte Altgrasinseln, wenig genutzte Weiden und junge Wiesenbrachen.

Das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist an das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze und der Roten Knotenameise (*Myrmica rubra*) gebunden.

Beide kommen vorwiegend auf Feuchtwiesen vor. Das nächste bekannte Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings befindet sich in einer ehemaligen Altstromrinne des Rheins, im FFH-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraeben und Wasserwerk“ im Bereich der vernetzten Biotope Buersbach, Striebruchsbad und Stratumer Buschgraben nordwestlich von Lank-Latum.

6.5.1 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erfolgt über Sichtnachweise sowie über die Nachsuche nach Futterpflanzen. Bei der ersten Ortsbegehung sind keine Exemplare des Großen Wiesenknopfs aufgefallen. Um Vorkommen des streng geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sicher ausschließen zu können, sollte eine gezielte Suche nach der Futterpflanze Art im Rahmen der Fledermaus- bzw. Vogelkartierungen stattfinden:

- Der Große Wiesenknopf blüht in der Zeit von Juni – September. Der Falter fliegt in einem kurzen Zeitraum zwischen Mitte Juli bis Mitte August, so dass sich die Suche auf diesen Zeitraum konzentrieren sollte.

Zufallserfassung Wildbienen

Im Rahmen der Ortsbegehung am 08.03.2021 wurden in der Außenmauer eines alten Werkstattgebäudes (Fotos 50 bis 52) Nistgänge von Wildbienen in der mit Sandsteinmörtel verputzten alten Backsteinmauer gefunden.

Als Urheber bzw. aktuelle Nutzer kommen verschiedene Wildbienenarten infrage, die ursprünglich in Steilwänden nisten, wobei einige Arten selbst Nistgänge anlegen und andere lediglich vorhandene Nistgänge nutzen.

Zu diesen zählen u. a. Arten der Gattungen der Pelzbienen (Anthophora) und Seidenbienen (Colletes) (graben selbst) sowie Mauerbienen (Osmia), Scherenbienen (Chelostoma) und Blattschneider- & Mörtelbienen (Megachile).



Foto 46: Westliche Gebäudewand des Werkstattgebäudes mit einer Fortpflanzungsstätte von Wildbienen an einer witterungsgeschützten Stelle.



Foto 47: Durch Wildbienen angelegte Niströhren.



Foto 48: Detailaufnahme der Niströhren.

6.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Wildbienen

Alle heimischen Wildbienenarten sind besonders geschützt. Somit ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da der vollständige Entwicklungszyklus der meisten boden-/ bzw. mauernistenden Wildbienenarten ein ganzes Jahr in Anspruch nimmt (univoltine Arten: Eiablage im Frühjahr mit Schlupf der adulten Tiere erst im folgenden Frühjahr) kann es im Rahmen der Baufeldräumung ganzjährig nicht nur zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, sondern auch zur Tötung von Individuen kommen.

Um die nachgewiesene, nach Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 3 BNatSchG geschützte Lebensstätte zu erhalten und Tötungen besonders geschützter Arten nach Paragraph 44 Absatz 1 Punkt 1 BNatSchG weitgehend zu vermeiden kommen nach Auffassung der Verfasser zwei Vorgehensweisen infrage.

1. Umsetzung und dauerhafte Sicherung des gesamten Mauerstücks an einem witterungsgeschützten Ort innerhalb des Plangebiets mit gleichbleibender Ausrichtung nach Westen (vorzugsweise auf dem verbleibenden Grundstück der Fam. Kothes). Hierfür müsste ein entsprechender Rahmen und eine Überdachung gebaut werden → Umsetzung außerhalb der Reproduktionszeit (günstiger Zeitpunkt September bis Februar).
2. Alternativ: Rückbau der betroffenen Mauer auf die Zeit unmittelbar nach dem Schlüpfen der neuen Bienengeneration legen und bis zum Beginn der Sanierung alle Nistlöcher z.B. mit einer Plane abdecken, um das Eintragen von Nistmaterial und Larvenproviand und vor allem das Eierlegen zu verhindern. Da dieser Zeitpunkt jedoch je nach Bienenart zwischen März und August variiert, ist es notwendig die vorkommenden Bienenarten genau zu erfassen und den Eingriffszeitpunkt entsprechend festzulegen (Abstimmung UNB!!!).

Bereits vor Zerstörung des alten Nistplatzes Ersatz der Lebensstätte durch künstliche Nisthilfen für mauerbewohnende Wildbienenarten (Durchmesser der Niströhren 4-5 mm) an einem dauerhaft zu sichernden Ort in der Nähe.

Leider werden im Handel viele Nisthilfen von schlechter Qualität angeboten, die nicht von Wildbienen besiedelt werden können. Bezugsquellen für funktionsfähige Wildbienen-nisthilfen sind:

- www.wildbiene.com
 - www.wildbienenschreiner.de
 - www.bienenhotel.de
 - www.naturschutzcenter.de
 - www.mauerbienen-shop.com
3. Das Vorhandensein weiterer Fortpflanzungsstätten von Wildbienen sollte im Rahmen der Gebäudekontrollen überprüft werden.

Für eine erfolgreiche Umsiedlung sind neben den Fortpflanzungsstätten selbst auch die Nahrungsflächen / -habitate zu betrachten.

7 Zusammenfassung / Weitere Untersuchungen

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen (MTB 4606-3), Datenbank- und Internetrecherche sowie einer Ortsbegehung im März 2021 zur Erfassung der gruppenrelevanten Habitatstrukturen wurde die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Säugetiere, Vögel, Amphibien und Schmetterlinge im Sinne einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt.

Zusätzlich wurden das (mögliche) Vorkommen und eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen Reptilien und Wildbienen eingeschätzt.

Gutachterliche Empfehlungen

Für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach Paragraph 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie durch eine Überplanung des Betrachtungsgebiet gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grund sind gezielte Erfassungen (Brutvogel- und Fledermauskartierungen, Gebäudekontrollen, vgl. Kapitel 6.1.2 und 6.2.1) der genannten Gruppen erforderlich, um eine abschließende Prognose der möglichen Betroffenheiten vornehmen zu können.

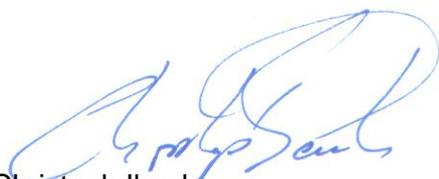
Im Hinblick auf die Artengruppen Amphibien kann eine Betroffenheit von artenschutzrechtlicher Relevanz ausgeschlossen werden.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit auf die Artengruppe Reptilien kann nach Ansicht der Verfasser durch eine entsprechende Bauzeitenregelung vermieden werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Artengruppe Wildbienen in Bezug auf die gefundene Fortpflanzungsstätte kann nach Ansicht der Verfasser vermieden werden (siehe Kapitel 6.5.2). Das Vorkommen weiterer Fortpflanzungsstätten von Wildbienen sollte im Rahmen der für Fledermäuse und Vögel erforderlichen Gebäudekontrollen erfolgen.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann durch eine Suche nach geeigneten Futterpflanzen im Rahmen der für Fledermäuse und Vögel erforderlichen Erhebungen (s.o.) erfolgen.

Düsseldorf, 16. Juli 2021



Christoph Ibach
(Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt AK-NW)



Dr. Claudia Normann-Brückner
(M.Sc. Biologie)



8 Literatur

BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr. Entwurf, Stand Mai 2011, Bonn

DIETZ C. & KIEFER A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214).

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HUPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER U. & RÖDER C. (2008): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden In: Methoden der Feldherpetologie (2009) Hrsg: HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 424 S.

HALLMANN C.A., SORG M., JONGEJANS E., SIEPEL H., HOFLAND N., SCHWAN H., ET AL. (2017) More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas. PLoS ONE 12(10): e0185809. <https://doi.org/10.1371/journal.pone.0185809>

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 16.03.2021.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2016): Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Verbreitung, Biologie, Ökologie, Schutzstrategien und Nachzucht LANUV-Fachbericht 75.

LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg.

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHAZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) und (MKULNV NRW (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SMUL (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) 2015: Fledermausquartiere an Gebäuden, Dresden

Skiba R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehm-Bücherei Band 648

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.